

## ZUSÄTZLICHE EINKAUFSBEDINGUNGEN IT - CLOUD-SERVICES der C&L-Gruppe

Das jeweils vertragsschließende Unternehmen der C&L-Gruppe wird nachstehend Auftraggeber („AG“) genannt.

Der Auftragnehmer wird nachstehend „AN“ und beide Parteien "**Vertragspartner**" genannt.

### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese "Zusätzlichen Einkaufsbedingungen IT – Cloud-Services" ("**EB-Cloud**") gelten für
- i. die Bereitstellung und Nutzung von Software, Speicherkapazität, Rechenleistung, Infrastruktur und der für den Zugriff erforderlichen Netzkommunikation über ein Datennetz ("**SaaS-Lösung**") oder
  - ii. die Bereitstellung und Nutzung von Programmierungs- oder Ausführungsumgebungen, Speicherkapazität, Rechenleistung, Infrastruktur und der für den Zugriff erforderlichen Netzkommunikation über ein Datennetz ("**PaaS-Lösungen**") oder
  - iii. die Bereitstellung und Nutzung von virtualisierten Hardwareressourcen wie Speicherkapazität, Rechenleistung, Infrastruktur und der für den Zugriff erforderlichen Netzkommunikation über ein Datennetz ("**IaaS-Lösung**"),
- nachfolgend gemeinsam "**Cloud-Services**" genannt, die der AN gegenüber der beauftragenden C&L-Gruppe als AG erbringt.
- 1.2. Als C&L-Gruppe gelten die Casinos Austria AG, Rennweg 44, 1038 Wien, FN 99639 d, die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., Rennweg 44, 1038 Wien, FN 54472 g, sowie deren konzernverbundene Unternehmen (gem. § 189a Z 6 bis 8 UGB). Sofern ein Unternehmen neu zur C&L-Gruppe hinzukommt, gilt dieses unmittelbar mit Eintritt in die C&L-Gruppe als konzernverbundenes Unternehmen der C&L-Gruppe im Sinne dieser EB-Cloud.

### 2. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 2.1. Diese vertragliche Beziehung zwischen den Vertragsparteien basiert auf folgenden vertraglichen Bestandteilen, welche im Falle von Widersprüchen in nachstehender absteigender Reihenfolge gelten:
- a) Dem Auftragschreiben der Bestellung, dem Einzelauftrag;
  - b) der auftragspezifische Leistungsbeschreibung bzw. den Vertragsbedingungen;
  - c) den gegenständlichen "Zusätzlichen Einkaufsbedingungen IT – Cloud-Services";
  - d) den "Zusätzlichen Einkaufsbedingungen IT" des AG in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung;
  - e) den "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" des AG in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung;

- f) den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe jeweils gültigen Ö-NORMEN und europäischen Normen (DIN, EN, ISO, etc.), sowie deren technischen Inhalte, wobei jeweils die strengere Bestimmung einzuhalten ist.
- 2.2. Diese EB-Cloud gelten auch für Folge- bzw. Nachtragsaufträge. Werden die Aufträge in Teilprojekten (im Rahmen der Vergabe von Einzelaufträgen) abgearbeitet, so gelten diese EB-Cloud hierfür als Rahmen. Davon abweichende Vereinbarungen im jeweiligen Einzelauftrag gehen den EB-Cloud ausschließlich für den jeweiligen Einzelauftrag vor.
- 2.3. Die vorliegenden EB-Cloud bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses bzw. jeder Bestellung seitens der C&L-Gruppe im Bereich Cloud-Services.
- 2.4. Abänderungen und Ergänzungen dieser EB-Cloud bzw. jeglichen Vertrages zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form und sind überdies nur dann gültig, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 2.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn in auftragsbezogenen Schriftstücken (Angebot, Auftragsbestätigung, Rechnungen usw.) auf die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen verwiesen wird, und zwar auch dann nicht, wenn der AG diesen oder deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Falls der AN die unter Punkt 2.1 aufgelisteten Geschäftsbedingungen nicht schon früher anerkannt hat (z.B. mit der Unterfertigung der Auftragsbestätigung), anerkennt er diese jedenfalls mit der Ausführung der beauftragten Leistung.
- 2.6. Angebote des AN sind bis zu dem im Angebot genannten Termin bindend und für jede darauf bezugnehmende Auftragsvergabe verpflichtend.

### **3. VERTRAGSGEGENSTAND**

- 3.1. Die Pflichten des AN sind
- i. die Bereitstellung der durch die Bestellung oder den Einzelauftrag spezifizierten und vereinbarten Cloud-Services auf – sofern in der Bestellung oder im Einzelauftrag verlangt – bestimmte, in der Bestellung oder im Einzelauftrag genauer bezeichnete IT-Infrastrukturen,
  - ii. die Einräumung von Nutzungsrechten an den Anwendungen sowie die Zurverfügungstellung einer deutsch- oder englischsprachigen Dokumentation,
  - iii. die Vornahme der für eine den Anforderungen des AG entsprechende Nutzung der Anwendungen notwendigen Implementierungs-, Programmierungs-, Customizing- und Migrationsleistungen des AN,
  - iv. die Wartung und Aktualisierung der Cloud-Services durch den AN und die Bereitstellung von Supportleistungen sowie
  - v. die Ermöglichung der Nutzung der Funktionalitäten der Cloud-Services durch den AG und durch die "Berechtigten Nutzer" gemäß Punkt 12.3 sowie die diesbezügliche Beratung und Schulung durch den AN.
- 3.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind neben dem AG auch dessen konzernverbundene Unternehmen (gemäß Punkt 1.2) zur Nutzung der Cloud-Services berechtigt.

#### **4. BESCHAFFENHEIT DER LEISTUNG**

- 4.1. Der AN erbringt die Cloud-Services auf eine Weise, die dem Stand der Technik, dem branchenüblichen Qualitätsstandard sowie den technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Auftragsumgebung entspricht und die von einem professionellen und gewissenhaften Anbieter von Cloud-Services erwartet werden kann. Wesentliche Änderungen in diesen Bereichen zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und der Ausführung hat der AN dem AG unverzüglich anzuzeigen. Der AG ist berechtigt, die Ausführung auf Basis dieser Änderungen zu begehren.
- 4.2. Der AN sichert zu, dass dieser bei der Erbringung der Cloud-Services alle zwingenden datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“), des Datenschutzgesetzes („**DSG**“) sowie des Telekommunikationsgesetzes („**TKG**“) einhält. Der AN garantiert hierbei insbesondere, dass dieser im Zusammenhang mit der Leistungserbringung die Grundsätze Privacy by Design bzw. Privacy by Default (Art 25 DSGVO) entsprechend den aktuell gesetzlichen Vorgaben umsetzt sowie auch die Grundsätze des Art 5 DSGVO (insbesondere Speicherbegrenzung, ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen, Datenminimierung, Berechtigungskonzept, Gewährleistung der Einholung von ausreichenden Einwilligungen) vollumfänglich eingehalten werden. Der AN stellt dem AG in diesem Zusammenhang auch die entsprechenden Nachweise bzw. Dokumentationen zur Einhaltung dieser Vorgaben zur Verfügung. Außerdem müssen auch entsprechende Tests zur Erkennung von Fehlkonfigurationen bzw. zur Überprüfung der ausreichenden Sicherheitsstandards vor der Inbetriebnahme von Systemen durchgeführt werden. Es muss gewährleistet werden, dass sämtliche Sicherheitsvorkehrungen laufend überprüft werden und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 4.3. Der AN verpflichtet sich insbesondere, die gemäß Punkt 9 vereinbarte Verfügbarkeit, die in der Bestellung oder Einzelauftrag vereinbarte, jedenfalls aber eine branchenübliche, Qualität der Cloud-Services sowie die in Punkt 7 vereinbarten Mindestsicherheitsstandards während der gesamten Vertragslaufzeit einzuhalten.
- 4.4. Der AN wird seine Cloudinfrastruktur so konzipieren, dass im Hinblick auf die erwartbaren Zugriffe des AG eine angemessene Reaktions- und Ausführungsgeschwindigkeit gewährleistet ist und ausreichend Speicherplatz für die vertrags- und bestimmungsgemäße Nutzung der Cloud-Services zur Verfügung steht.
- 4.5. Der AN wird den AG auf dessen Anfrage angemessen in die Funktionsweisen der Cloud-Services einweisen. Sofern nicht anders vereinbart, ist für diese Einweisung keine gesonderte Vergütung zu bezahlen.

#### **5. PERSONAL**

- 5.1. Der AN verpflichtet sich, ausschließlich ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen, das über angemessene fachkundige Fähigkeiten und Berufserfahrung, Know-how und technische Fertigkeiten verfügt, um die Erbringung der Cloud-Services in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser EB-Cloud zu ermöglichen.

- 5.2. Sämtliche vom AN für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter im Rahmen dieser EB-Cloud oder der Einzelaufträge stehen in vertraglichen Beziehungen zum AN. Sie sind Erfüllungsgehilfen des AN und unterliegen seinem alleinigen Weisungsrecht.
- 5.3. Wird eine vom AN mit der Erfüllung dieser EB-Cloud beauftragte Person durch eine andere ersetzt, geht deren Einarbeitung sowie die sonstigen durch den Wechsel entstehenden Kosten zu Lasten des AN.

## **6. LEISTUNGSZEITPUNKT, ZUGRIFF AUF DIE CLOUD-SERVICES**

- 6.1. Der AN stellt dem AG die vereinbarten Cloud-Services ab dem in der Bestellung oder Einzelauftrag vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt zur Verfügung.
- 6.2. Der AN ermöglicht dem AG den Zugriff auf die vereinbarten Cloud-Services während der gesamten Vertragslaufzeit mit einem marktüblichen Webbrowser über das öffentliche Internet, sofern nicht der Zugriff mit einer speziellen Zugriffssoftware vereinbart ist.
- 6.3. Ist der Zugriff mit einer speziellen Zugriffssoftware vereinbart, wird der AN dem AG diese Zugriffssoftware rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor dem vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt, zur Verfügung stellen.
- 6.4. Der AN ist verpflichtet, den Zugriff auf die Daten des AG durch unberechtigte Dritte mit angemessenen und dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu verhindern.
- 6.5. Der AN wird nur auf die Daten des AG zugreifen, wenn dieser Zugriff für die Erbringung der vereinbarten Cloud-Services erforderlich ist. Der AN ist verpflichtet, Zugriffe auf die Daten des AG stets auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- 6.6. Soweit der AG keinen unmittelbaren Einfluss auf den ihm durch den AN zur Verfügung gestellten Speicherplatz hat und einzelvertraglich keine bestimmte Menge an Speicherplatz vereinbart ist, ist der AN verpflichtet, dem AG eine für die vertrags- und bestimmungsgemäße Nutzung der Cloud-Services angemessene Menge an Speicherplatz zur Verfügung zu stellen.

## **7. INFORMATIONSSICHERHEIT, AUDITRECHTE**

- 7.1. Der AN speichert und verarbeitet die Daten des AG, einschließlich sämtlicher Sicherungskopien, ausschließlich innerhalb der Europäischen Union.
- 7.2. Der AN verpflichtet sich zur Implementierung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Daten des AG vor unbefugtem Zugriff und Verlust. Insbesondere verpflichtet sich der AN, die Daten des AG sowie sämtliche Sicherungskopien mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren zu verschlüsseln. Um dem Schutz von Vertraulichkeit, Integrität und effektiver Verfügbarkeit der Daten des AG und mit ihnen verbundenen Ressourcen und Methoden gerecht zu werden, verpflichtet sich der AN, entsprechende Informationen in Bezug auf Cyberrisk Gefahren mitzuteilen. Falls der AN bereits eine Risk Rating Zertifizierung eines entsprechend spezialisierten Anbieters erhalten haben sollte, ist der AN

- verpflichtet dem AG dieses Risk Rating unverzüglich mitzuteilen. Selbes gilt, falls sich die Risk Rating Zertifizierung ändern sollte.
- 7.3. Der AN stellt sicher, dass er während der gesamten Vertragslaufzeit über ein für die Leistungserbringung angemessenes, dokumentiertes und implementiertes Sicherheitskonzept sowie ein Informationssicherheits-Managementsystem, jeweils gemäß ISO/IEC 27001 (oder gemäß einem alternativen gleichwertigen Standard), sowie über ein Notfall-Management verfügt. Das Sicherheitskonzept hat sich an ISO/IEC 27017 (oder einem alternativen gleichwertigen Standard) auszurichten. Verarbeitet der AN auch personenbezogene Daten, erfolgt diese Verarbeitung stets in Übereinstimmung mit ISO/IEC 27018 (oder einem alternativen gleichwertigen Standard). Der AN wird dem AG auf Anfrage entsprechende Zertifizierungen und sonstige Nachweise vorlegen.
  - 7.4. Der AN verpflichtet sich, dem AG eine Unterschreitung der in diesem Punkt 7 festgelegten Standards unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
  - 7.5. Der AN verfügt über einen IT-Sicherheitsbeauftragten mit der erforderlichen Fachkunde und teilt dem AG dessen Kontaktdaten bei Vertragsabschluss mit. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich per E-Mail an [infosec@cal.at](mailto:infosec@cal.at) hinsichtlich der den AG, die Daten des AG aber auch den AN und dessen Lieferanten betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis zu setzen, die die Integrität der Zusammenarbeit zwischen AG und AN gefährden (insbesondere kompromittiertes E-Mail System).
  - 7.6. Der AN wird den AG ohne unnötigen Aufschub von behördlich oder gerichtlich veranlassten Untersuchungen oder bevorstehenden Audits Dritter in seiner Betriebsstätte, die den AG betreffen, schriftlich verständigen.
  - 7.7. Der AG ist berechtigt, die Aktivitäten des AN und von diesem beigezogenen Dritten jederzeit auf vertragskonformes Verhalten und die Einhaltung aller mit der Vertragserfüllung verbundenen Sicherheitsvorschriften zu kontrollieren.
  - 7.8. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Anforderung des AG die Einhaltung der Vorgaben an die Informationssicherheit nachzuweisen. Auf Anforderung des AG legt der AN außerdem Nachweise über die regelmäßige Durchführung von externen Audits, Sicherheitsprüfungen, Penetrationstests und Schwachstellenanalysen vor, z.B. durch entsprechende Bestätigungen von Auditoren.

## **8. DATENSICHERUNG**

- 8.1. Der AN ist verpflichtet, regelmäßig Backups der Daten, die er für den AG im Rahmen der Erbringung der Cloud-Services verarbeitet, zu erstellen. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, erstellt der AN zumindest wöchentlich Backups.
- 8.2. Der AN garantiert, dass er die Anwendungen und seine Leistungen auf eine solche Art und Weise strukturiert, erbringt und zur Verfügung stellt, dass dem AG ein jederzeitiger Zugriff und eine jederzeitige Backup-Möglichkeit an sämtlichen Daten zur Verfügung steht, die seitens des AG, seiner konzernverbundenen Unternehmen (gemäß Punkt 1.2) sowie von sonstigen vom AG befugten Dritten, die die Leistungen des AN für oder in Zusammenhang mit diesen EB-Cloud nutzen, beim AN oder bei seinen Subunternehmern (z.B. Hosting Provider) gespeichert werden.

Diese Daten stehen im uneingeschränkten Eigentum des AG bzw. des jeweiligen konzernverbunden Unternehmens. Der AN verzichtet auf sämtliche Zurückbehaltungsrechte oder ähnliche Rechte an diesen Daten. Er wird den AG bei der Erstellung eines entsprechenden Zugriffs- und Backup-Konzepts unterstützen. Zudem garantiert der AN, dass hinsichtlich der vom AN erstellten Backups angemessene Löschfunktionen bestehen, um dem Grundsatz der Speicherbegrenzung (im Sinne der DSGVO) einzuhalten.

- 8.3. Der AN wird regelmäßig überprüfen, ob die von ihm erstellten Backups lesbar und im Fall eines Datenverlusts zur Wiederherstellung der Daten des AG geeignet sind.
- 8.4. Der AN wird dem AG den Export seiner Daten oder Teile davon aus der Cloudinfrastruktur des AN in einem marktüblichen Austauschformat auf Anfrage ermöglichen und ihn dabei gegebenenfalls unterstützen. Für verschlüsselte Daten wird der AN dem AG den Schlüssel zur Verfügung stellen.
- 8.5. Der AN übersendet dem AG auf schriftliche Anforderung binnen einer Frist von 5 Werktagen eine vollständige Kopie sämtlicher Anwendungsdaten (Backup) in strukturierter Form in den vereinbarten Datenformaten, mangels Vereinbarung in üblichen Datenformaten (z.B. xls, csv o.ä.), wobei dies der AN bis zu drei Mal pro Kalenderjahr ohne zusätzliche Vergütung zu leisten hat.

## **9. VERFÜGBARKEIT DER CLOUD-SERVICES**

- 9.1. Der AN schuldet die einzelvertraglich vereinbarte Verfügbarkeit der Cloud-Services.
- 9.2. Sofern nicht anders vereinbart, stellt der AN dem AG die Cloud-Services während der Vertragslaufzeit 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche, das gesamte Jahr zur Verfügung.
- 9.3. Sofern nicht anders vereinbart, sichert der AN dem AG eine effektive zeitliche Verfügbarkeit der vereinbarten Cloud-Services von 99,9 % je Kalendermonat zu. Auf Anfrage des AG hat der AN zügig einen schriftlichen Nachweis der effektiven zeitlichen Verfügbarkeit der vereinbarten Cloud-Services pro Kalendermonat zu übermitteln. Die Verfügbarkeit wird mit folgender Formel berechnet:

$$\text{Verfügbarkeit} = \text{Uptime} / (\text{Uptime} + \text{Downtime})$$

- 9.4. Ausfallzeiten der Cloud-Services, die durch geplante Wartungsarbeiten des AN entstehen, bleiben bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeit der Cloud-Services unberücksichtigt. Der AN wird den laufenden Geschäftsbetrieb des AG durch Wartungsarbeiten nach Möglichkeit nicht beeinträchtigen und geplante Wartungsarbeiten, die zu einer Einschränkung oder Unterbrechung der Cloud-Services führen nur in einvernehmlicher Abstimmung mit dem AG durchführen.
- 9.5. Sollten ungeplante Wartungsarbeiten erforderlich sein, wird der AN den AG (vom AG im Einzelvertrag spezifizierte Kontaktperson) unverzüglich schriftlich darüber informieren.
- 9.6. Neben geplanten Wartungsarbeiten werden außerdem Ausfallzeiten der Cloud-Services, die einem der folgenden Umstände geschuldet sind, bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt:
  - a) Netzwerkausfälle oder sonstige Beeinträchtigungen der Netzanbindung des AG;



- b) vereinbarungs- oder bestimmungswidrige Nutzung der Cloud-Services durch den AG oder dem AG zuzurechnende Personen;
  - c) fehlerhafte Eingaben durch den AG oder dem AG zuzurechnende Personen;
  - d) Nichteinhaltung vereinbarter technischer Vorgaben, Konfigurationen oder Sicherheitsstandards durch den AG;
  - e) Handlungen nicht autorisierter Nutzer, die der Sphäre des AG zuzurechnen sind (z.B. durch grob fahrlässiger Nichtbeachtung angemessener Sicherheitsmaßnahmen); oder
  - f) Ereignisse höherer Gewalt, deren Auswirkungen der AN auch durch Ergreifung angemessener Maßnahmen nicht kompensieren kann.
- 9.7. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, berechnet der AN die monatliche Verfügbarkeit der Cloud-Services und teilt sie dem AG jeweils innerhalb der ersten Woche des Folgemonats mit.
- 9.8. Wird die Verfügbarkeit der Cloud-Services (gemäß Punkt 9.3) zwei aufeinanderfolgende Monate lang unterschritten, hat der AN dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der jährlichen Gebühr der Cloud-Services zu zahlen, sofern die Vertragsparteien im Einzelvertrag nichts anderes vereinbaren.

## **10. STÖRUNGSKLASSEN**

- 10.1. Störungsklasse 1: Störungen, die einen direkten Einfluss auf wesentliche Funktionen der Cloud-Services haben und so den produktiven Einsatz nicht ermöglichen oder die zweckmäßige Nutzung erheblich einschränken. Beispiele hierfür sind: Absturz der Software, keine Reaktion auf Inputs; jeweils nach reproduzierbaren Vorgängen.
- 10.2. Störungsklasse 2: Störungen, die nur einzelne Funktionen der Cloud-Services betreffen, aber so erheblich sind, dass der produktive Einsatz oder die zweckmäßige Nutzung der Cloud-Services nur eingeschränkt möglich ist und die vom AG nicht mit angemessenen organisatorischen Mitteln umgangen werden können. Eine Störung der Störungsklasse 2 liegt auch vor, wenn mehrere Störungen der Störungsklasse 3 insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der produktiven oder zweckmäßigen Nutzbarkeit der Cloud-Services führen.
- 10.3. Störungsklasse 3: Störungen, die keine bedeutsame Auswirkung auf Funktionalität und zweckmäßige Nutzbarkeit der Cloud-Services insgesamt haben, oder die vom AG mit angemessenen organisatorischen Mitteln umgangen werden können. Die zweckmäßige Nutzung der Funktion ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Beispiele hierfür sind: Schreibfehler in Softwaretexten, falsche Farbcodierung, nicht korrekte Platzierung von Softwareinhalten.

## **11. WARTUNG, BESEITIGUNG VON STÖRUNGEN, REAKTIONSZEITEN**

- 11.1. Der AN schuldet die Aufrechterhaltung der vertrags- und bestimmungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Cloud-Services während der gesamten Vertragslaufzeit.
- 11.2. Der AN ist zur Vollwartung verpflichtet und hat alle Leistungen zu erbringen, die zur Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Cloud-Services und

- seiner Gebrauchstauglichkeit für den AG erforderlich sind. Zu den Leistungspflichten gehörten insbesondere
- i. die laufende Überprüfung der Cloud-Services;
  - ii. die zeitnahe Bearbeitung von Support-Anfragen (falls einzelvertraglich nicht anders vereinbart, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach dem Abschicken der Support-Anfrage);
  - iii. die Beseitigung einer die Cloud-Services betreffenden Störung und das Ergreifen erforderlicher Maßnahmen, um die Störungsfreiheit der Cloud-Services unverzüglich wiederherzustellen (Punkt 18. ist hierbei zu berücksichtigen);
  - iv. die Berichterstattung an den AG betreffend Störungen, erbrachte Wartungsleistungen;
  - v. die regelmäßige kostenlose Bereitstellung und Implementierung von Weiterentwicklungen (z.B. Updates, Upgrades, Bug Fixes und neue Versionen der Cloud-Services sowie die zugehörige Dokumentation);
  - vi. die regelmäßige Aktualisierung von Dokumentationsunterlagen.
- 11.3. Updates, Upgrades, Bug Fixes oder neue Versionen der Cloud-Services müssen die vereinbarten Anforderungen an die Vertragsleistungen erfüllen. Der AN stellt sicher, dass es durch die Implementierung von Updates, Upgrades, Bug Fixes oder neuen Versionen der Cloud-Services nicht zu Einschränkungen der vertrags- und bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit des Cloud-Services und nicht zu einem Wegfall bestehender Funktionalitäten beim AG kommt. Insbesondere muss weiterhin die Interoperabilität mit vorhandener IT-Umgebung einschließlich der Schnittstellen gewährleistet sein.
- 11.4. Die vom AN bei der Störungsbeseitigung einzuhaltenden Reaktionszeiten richten sich nach der einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Treffen die Vertragspartner keine gesonderte Vereinbarung zu den vom AN einzuhaltenden Reaktionszeiten, ist der AN verpflichtet, bei den Störungsklassen 1 und 2 unverzüglich und bei Störungsklasse 3 in Abstimmung mit dem AG mit der Störungsbeseitigung zu beginnen, sobald er Kenntnis von der entsprechenden Störung erlangt

## **12. NUTZUNGSRECHTE**

- 12.1. Der AN räumt dem AG mit Bereitstellung der Cloud-Services ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, räumlich unbeschränktes, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht zur Nutzung der vereinbarten Cloud-Services, einschließlich erforderlicher Zugangsoftware, unter Berücksichtigung allenfalls vereinbarter quantitativer Einschränkungen (Nutzeranzahl, Volumen etc.) ein. Dieses Nutzungsrecht ist für die Dauer der Vertragslaufzeit unwiderruflich und kann ausschließlich gemeinsam mit dem Vertrag gemäß den in Punkt 19 festgelegten Bestimmungen ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden.
- 12.2. Der AG kann sein Nutzungsrecht durch "Berechtigte Nutzer" gemäß Punkt 12.3 ausüben.
- 12.3. Berechtigte Nutzer sind:



- i. der AG und seine konzernverbundene Unternehmen (gemäß Punkt 1.2) sowie deren jeweilige Angestellte/Mitarbeitende;
  - ii. Dritte wie Service-Auftragnehmer, Consultants, Outsourcing-Auftragnehmer und deren Mitarbeitende;
- 12.4. Sofern der AN während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades, Bug Fixes oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Cloud-Services vornimmt, gelten vorstehende Rechte auch für diese.
- 12.5. Soweit individuelle Leistungen vereinbart sind bzw. durch die Nutzung der Cloud-Services durch den AG Daten, Datenbanken oder Datenbankwerke oder andere Ergebnisse (z.B. Software, Dokumente) entstehen, kommen insbesondere die Punkte 14 und 15 der „Zusätzlichen Einkaufsbedingungen IT“ zur Anwendung.
- 12.6. Soweit die Inanspruchnahme von Leistungen durch den AG nach Vertragsende vereinbart ist, stehen ihm die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte zu.

### **13. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN**

- 13.1. Der Einsatz von Subunternehmern zur Leistungserfüllung ist dem AN nur gestattet, wenn er dem AG den jeweiligen Subunternehmer zuvor benannt hat und der AG binnen 10 Werktagen seine schriftliche Zustimmung zum Einsatz des Subunternehmers erteilt hat. Der AG wird seine Zustimmung zum Einsatz eines Subunternehmers nicht grundlos verweigern.
- 13.2. Die Zustimmung zum Einsatz eines Subunternehmers befreit den AN nicht von seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem AG. Der AN ist für Leistungen eines Subunternehmers verantwortlich wie für eigene Leistungen oder Unterlassungen.
- 13.3. Der AG ist berechtigt, eine bereits erteilte Zustimmung zu widerrufen und den Austausch eines Subunternehmers zu verlangen, wenn dem AG nach Erteilung der Zustimmung Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der fachlichen Eignung, Zuverlässigkeit oder Integrität des betreffenden Subunternehmers nahelegen. Ist der Austausch des betreffenden Subunternehmers unmöglich, wird der AN dem AG diesen Umstand unverzüglich mitteilen. Dem AG steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß Punkt 19.3 zu.

### **14. PFLICHTEN DES AG**

- 14.1. Der AG verpflichtet sich die entsprechenden vertraglichen Bedingungen einzuhalten.
- 14.2. Der AG verpflichtet sich, die vereinbarten Vergütungen termingerecht zu bezahlen.
- 14.3. Der AG trifft angemessene Vorkehrungen, die Nutzung der Cloud-Services durch Unbefugte zu verhindern

### **15. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AG**

Den AG treffen keine Mitwirkungspflichten, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

## **16. LEISTUNGSÄNDERUNGEN DURCH DEN AN NACH VERTRAGSABSCHLUSS**

- 16.1. Der AN ist berechtigt, die vereinbarten Cloud-Services nach Vertragsbeginn ohne Zustimmung des AG anzupassen, um die Funktionalität der Cloud-Services zu verbessern, Fehler zu beheben oder sie dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Solche Änderungen durch den AN sind kostenfrei zu erbringen, dürfen ausschließlich zum Vorteil des AG sein und insbesondere nicht mit Einschränkungen der Qualität oder Sicherheit der Cloud-Services einhergehen.
- 16.2. In allen anderen Fällen sind Leistungsänderungen durch den AN nach Vertragsabschluss nur im Einvernehmen mit dem AG möglich.

## **17. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 17.1. Die Vergütung für die Erbringung der Cloud-Services und die Zahlungsmodalitäten richten sich nach der Einzelvereinbarung zwischen den Vertragspartnern und im Übrigen nach den in Punkt 2.1 genannten Dokumenten in der dort genannten Reihenfolge.
- 17.2. Sofern keine spezifische Anpassung der Vergütung vereinbart wurde, wird die vom AG zu entrichtende Vergütung für die Dauer von 2 Jahren ab Beginn der Serviceerbringung durch den AN für die Erbringung der Cloud-Services fix vereinbart. Anschließend vermindert oder erhöht sich dieser Betrag in dem Maß, das sich aus der Veränderung des aktuell vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt. Veränderungen sind jeweils so lange nicht zu berücksichtigen, als sie 5% des vereinbarten oder eines sich aus der Wertsicherung ergebenden verminderten oder erhöhten Betrages nicht übersteigen. Bei Änderungen von mehr als 5% gelangt die gesamte Veränderung zur Anwendung. Eine Anpassung der Vergütung wird frühestens drei Monate nach deren schriftlicher Ankündigung wirksam.

## **18. GEWÄHRLEISTUNG**

- 18.1. Sofern und soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbart haben, kommt gesetzliches Gewährleistungsrecht zur Anwendung.
- 18.2. Der AN gewährleistet, dass die zur Verfügung gestellten Cloud-Services, einschließlich erforderlicher Zugriffslösungen sowie der Dokumentation, die für die vertrags- und bestimmungsgemäße Nutzung der Cloud-Services erforderlich ist, die vereinbarten Anforderungen, Funktionen und Eigenschaften zur vertrags- und bestimmungsgemäßen Nutzung ohne dem Auftreten von Störungen zu erfüllen. Der AN sichert die Aufrechterhaltung dieser Mangelfreiheit und Funktionsfähigkeit des vereinbarten Leistungsumfanges der bereitgestellten Cloud-Services auf die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit zu. Der Nachweis der vertragsgemäßen mangelfreien Erfüllung obliegt stets dem AN.
- 18.3. Alle zur Behebung allfälliger Mängel notwendigen Lieferungen und Leistungen sind vom AN zu erbringen.
- 18.4. Bei der Mängelbehebung hat der AN alle Anstrengungen zu unternehmen, den Gesamtbetrieb des Systems nach den Vorgaben des AG aufrecht zu erhalten.

- 18.5. Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des AG zur Wahrung seiner Ansprüche besteht nicht; §§ 377, 378 UGB werden ausgeschlossen.
- 18.6. Wird der AG in der vertrags- und bestimmungsgemäßen Nutzung der vereinbarten Cloud-Services aufgrund eines Mangels eingeschränkt, hat der AG das Recht, die vom AG zu bezahlende Vergütung anteilig für die Zeit, in der die Cloud-Services und/oder darin gespeicherte Anwendungsdaten dem AG nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung standen, zu reduzieren. Die Bestimmungen im Hinblick auf die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 19.3 bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche wegen Mängeln oder sonstigen Leistungsstörungen des AG bleiben unberührt.
- 18.7. Bei Gefahr im Verzug ist der AG auch ohne vorherige Mitteilung an den AN berechtigt, Mängel im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des AN selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
- 18.8. Ist eine mangelfreie Verfügbarkeit der Cloud-Services nicht innerhalb einer dem Geschäftszweck entsprechenden und vom AG vorgegebenen Frist bzw. falls vom AG keine Frist vorgegeben wurde, maximal innerhalb einer Woche nach Auftreten eines Mangels oder einer sonstigen Leistungsstörung wiederhergestellt, kann der AG unabhängig von dem Grund der Nichterfüllung, jedoch nicht, wenn ausschließlich höhere Gewalt vorliegt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.
- 18.9. Der AN gewährleistet, dass durch die vertrags- und bestimmungsgemäße Nutzung der Cloud-Services keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

## **19. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

- 19.1. Sofern die Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, werden Verträge über Cloud-Services, die der AN für den AG erbringt, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 19.2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, kann ein auf unbestimmte Dauer abgeschlossener Vertrag über die Erbringung von Cloud-Services vom AN unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende und der AG unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsende ohne Angabe von Gründen ordentlich kündigen. Davon unberührt bleibt das Recht des AG, den Leistungsumfang jeweils zum Monatsende zu ändern.
- 19.3. Jeder der Vertragspartner kann einen Einzelvertrag und/oder die gesamte vertragliche Beziehung über die Erbringung von Cloud-Services bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ab Kenntnis des wichtigen Grundes außerordentlich kündigen. Zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist der AG insbesondere berechtigt, wenn:
  - a) der AN entgegen der Regelung in Punkt 13 einen nicht vom AG schriftlich genehmigten Subunternehmer einsetzt;
  - b) der AN mit der Leistungserbringung trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist (mindestens 30 Tage) in Verzug ist;
  - c) eine mangelfreie Verfügbarkeit der Cloud-Services nicht innerhalb einer dem Geschäftszweck entsprechenden und vom AG vorgegebenen Frist bzw. falls vom

- AG keine Frist vorgegeben wurde, maximal innerhalb einer Woche wiederhergestellt wird;
- d) der AN oder von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen vereinbarte Geheimhaltungspflichten vorsätzlich, fahrlässig und/oder wiederholt verletzt;
- e) es konzessionsbedingt, durch behördliche Vorschriften oder durch gerichtliche Entscheidungen bzw. deren wirtschaftlich untragbaren Folgen zu einer vorübergehenden oder dauernden Einstellung des laufenden Geschäftsbetriebes kommt.
- 19.4. Kündigt der AG einen Einzelvertrag und/oder der gesamten vertraglichen Beziehung mit dem AN aus wichtigem Grund, verliert der AN seinen Entgeltanspruch für noch nicht erbrachte Leistungen.
- 19.5. Die ordentliche oder außerordentliche Kündigung eines Einzelvertrages und/oder der gesamten vertraglichen Beziehung ist dem anderen Vertragspartner schriftlich an die von ihm bekanntgegebenen Kontaktdaten zu übermitteln.
- 19.6. Tritt der AG von einem Einzelvertrag und/oder der gesamten vertraglichen Beziehung zurück, weil es konzessionsbedingt, durch behördliche Vorschriften oder durch gerichtliche Entscheidungen bzw. deren wirtschaftlich untragbaren Folgen zu einer vorübergehenden oder dauernden Einstellung des laufenden Geschäftsbetriebes kommt, kann der AN keine Ansprüche auf Erfüllung oder Schadenersatz stellen. Dessen ungeachtet ist für bereits erbrachte Leistungen die vereinbarungsgemäße Vergütung zu entrichten.
- 19.7. Der AN kann von einem Einzelvertrag und/oder der gesamten vertraglichen Beziehung zurücktreten, wenn der AG ihn an der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung wesentlich und nachhaltig behindert oder wenn der AG Zahlungen trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist unberechtigterweise nicht leistet. Dem AN steht in diesem Fall eine Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen zu.
- 19.8. Tritt der AN gemäß Punkt 19.7 von einem Einzelvertrag und/oder der gesamten vertraglichen Beziehung zurück, steht dem AN der bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Aufwand an Vergütung zu. Diese Vergütungen sind mit einer allfällig geleisteten Anzahlung gegenzurechnen. Hinsichtlich etwaiger über oben genannte Vergütungen hinausgehende, seitens des AG bereits geleistete Zahlungen, verpflichtet sich der AN diese an den AG zurückzuüberweisen. Darüber hinaus stehen dem AN in diesem Fall keine Ansprüche gegen den AG zu. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 19.9. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte (Streik), nachweisbare Naturkatastrophen etc. entbinden den AN nicht von der Leistungsverpflichtung, es erfolgt ein Weiterlaufen einer ursprünglich vereinbarten Frist nach Wegfall der höheren Gewalt bzw. eine Neufestsetzung der vereinbarten Frist im Einvernehmen.

## **20. FOLGEN DER VERTRAGSBEENDIGUNG**

- 20.1. Nach Beendigung eines Einzelvertrages und/oder der gesamten vertraglichen Beziehung zwischen den Vertragsparteien wird der AN sämtliche Daten des AG, die der AN im Rahmen der Erbringung der Cloud-Services gespeichert hat, sichern und dem AG binnen 10 Werktagen auf einem Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen.

- 20.2. Der AN wird den AG auf Anfrage bei der Entschlüsselung verschlüsselter Daten unterstützen.
- 20.3. Auf Anfrage des AG wird der AN den AG in allen Aspekten unterstützen, die notwendig sind, um dem AG die eigenständige Fortführung der Leistungen oder die Übertragung in das System eines Dritten zu ermöglichen. Die Vergütung für diese Unterstützungsleistungen ist gesondert zu vereinbaren.

## 21. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG

- 21.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Daten, Informationen und Unterlagen, die übergeben werden oder bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln ("**vertrauliche Informationen**"). Die Vertragsparteien dürfen diese Daten, Informationen und Unterlagen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei weder ganz noch teilweise, weder direkt noch indirekt, Dritten zugänglich machen. Zudem sind die Vertragsparteien verpflichtet, diese Pflichten an die jeweiligen Mitarbeiter und sämtliche weiteren Personen schriftlich zu überbinden, die aufgrund der vertraglichen Vereinbarung berechtigt sind, Zugang zu den vertraulichen Informationen zu haben. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 21.2. Unter dem Begriff vertrauliche Informationen in diesem Sinne gelten insbesondere jegliche technische und nicht-technische Informationen und/oder Daten mit Bezug auf die Gegenwart, Zukunft und Vergangenheit oder Informationen über jede, wenn auch nur beabsichtigte, Tätigkeit, weiters Informationen über Produkte, Services und Geschäfte (Geschäftstätigkeit) einer Partei ("**Übermittler**"), deren Geschäftspartner, Lieferanten, Lizenzgeber und Kunden, die eine Partei einer anderen Partei ("**Empfänger**") offen legt oder übermittelt oder zu der eine Partei aus dem speziellen (Vertrags-) Verhältnis der Parteien zueinander oder aus dieser Vereinbarung, aus welchem Grund und auf welche Art und Weise auch immer, Zugriff erhält, Kenntnis erlangt oder ihr zugänglich gemacht wird. Dabei ist es unerheblich in welcher Form der Empfänger zu einer solchen Information gelangt und ob eine solche Information gesetzlich oder anders geschützt ist oder ob diese ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet ist oder nicht. Vertrauliche Information beinhaltet auch Kombinationen von Informationen, die als solche auch zum Teil öffentlich zugänglich oder bekannt sein können, jedoch nur in ihrem Zusammenhang und/oder dadurch, dass sie Dritten, die ebenso einen Nutzen daraus ziehen könnten, nicht bekannt sind, einen aktuellen oder potentiellen wirtschaftlichen Wert oder Nutzen ergeben.
- 21.3. Abweichend davon werden Informationen nicht als vertrauliche Informationen angesehen, sofern der Empfänger solcher Information oder Daten beweisen kann, dass (i) diese Information zu dem Zeitpunkt als sie ihm zugänglich gemacht wurde bereits öffentlich bekannt war (public domain); (ii) der Öffentlichkeit bekannt wurde nachdem sie dem Empfänger zugänglich gemacht wurde und den Empfänger keine Schuld daran trifft, dass diese Information veröffentlicht bzw. bekannt gemacht wurde; (iii) der Empfänger diese Information schon vor dem Abschluss dieser Vereinbarung und ohne dabei andere vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten zu brechen erhalten hatte; (iv) dem Empfänger ohne dabei andere vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten zu brechen

- übermittelt wurde oder (v) von Mitarbeitern oder AN des Empfängers ohne Bezug zur vertraulichen Information des Übermittlers selbstständig entwickelt wurde.
- 21.4. Sowohl der AN als auch der AG verpflichten sich ausdrücklich zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen sowie zur Beachtung der Urheberrechte des anderen Vertragspartners und am Projekt beteiligter Dritter, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages bekannt werden. Sollte einer Partei aus der Verletzung dieser Bestimmung ein Schaden entstehen, ist diese berechtigt, den Ersatz dieses Schadens von der jeweils anderen Partei in Höhe des dreifachen Vertragswertes zu fordern.
- 21.5. Der AN ist verpflichtet, die Bestimmungen des DSG, der DSGVO sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten. Insbesondere ist der AN verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, im Besonderen jene der DSGVO zu treffen. Der AN verpflichtet sich zudem ausdrücklich § 6 DSG (Datengeheimnis) sowie § 51 Glücksspielgesetz (Spielgeheimnis) einzuhalten.
- 21.6. Zum Zweck der Vertragserfüllung verarbeitet der AG die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten des AN. Näheres dazu kann der Datenschutzerklärung des jeweiligen Unternehmens der C&L-Gruppe entnommen werden. Diese sind auf der Webseite des jeweiligen AG abrufbar.
- 21.7. Wenn der AN Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO ist, ist er verpflichtet, mit dem AG eine Vereinbarung gemäß Art 28 DSGVO abzuschließen. Der AN nimmt keine weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des AG in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der AN als Auftragsverarbeiter den Auftraggeber als Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
- 21.8. Unabhängig von der Notwendigkeit des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung gemäß Art 28 DSGVO finden die in Punkt 21.9. bis Punkt 21.11 enthaltenen Bestimmungen auf sämtliche Sachverhalte Anwendung, im Rahmen derer der AN im Zusammenhang mit der Erbringung der Cloud-Services personenbezogene Daten im Sinne des Art 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 im Auftrag des AG verarbeitet.
- 21.9. Keine gesonderte Vergütung
- Die Tätigkeit des AN als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO für den AG als Verantwortlichen im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO ist mit dem im bestehenden Vertragsverhältnis vereinbarten Entgelt abgegolten. Der AN hat daher keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung für ihre Tätigkeit als Auftragsverarbeiter und die damit einhergehende Erfüllung der Verpflichtungen gemäß diesen Bestimmungen zur Auftragsverarbeitung nach Punkt 21.10.
- 21.10. Pflichten als Auftragsverarbeiter
- Der AN als Auftragsverarbeiter verarbeitet die vom AG zum Zwecke der Erbringung der vertraglichen Leistung offengelegten personenbezogenen Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des AG.



Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistung und innerhalb des sachlichen und räumlichen Anwendungsbereiches der DSGVO verarbeitet werden. Dies gilt auch für die im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistung erzeugten Verarbeitungsergebnisse. Jede Verarbeitung für eigene Zwecke des AN sowie jede Übermittlung der verarbeiteten personenbezogenen Daten ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG unzulässig.

Bei der Datenverarbeitung sind vom AN alle gemäß Art 32 DSGVO erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Für die Datenverarbeitung dürfen nur solche Mitarbeiter des AN herangezogen werden, die sich gegenüber dem AN zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art 28 Abs 3 lit d DSGVO) und über die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen nachweislich informiert wurden.

Weitere Auftragsverarbeiter (Sub-Auftragsverarbeiter) dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG eingesetzt werden. Der AN ist in einem solchen Fall verpflichtet, mit dem Sub-Auftragsverarbeiter schriftlich einen Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen, im Rahmen dessen diese Bestimmungen zur Auftragsverarbeitung und jene des allfällig mit dem AG abgeschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrags entsprechend auf den Sub-Auftragsverarbeiter überbunden werden (Art 28 Abs 3 lit d DSGVO).

Der AN hat den AG im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung unverzüglich, jedenfalls jedoch binnen 24 Stunden, nachdem die Verletzung dem AN bekannt wurde, schriftlich an [dp@cal.at](mailto:dp@cal.at) zu verständigen.

Die Verständigung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- Eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Gruppe und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Datenkategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze.
- Den Namen und die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten des AN oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen.
- Eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
- Eine Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen (Art 33 Abs 2 und 3 DSGVO).

Der AN hat den AG unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen (Art 28 Abs 3 lit f DSGVO).

Der AN hat die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der AG der Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person gemäß Kapitel III der DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen nachkommen kann (Art 28 Abs 3 lit e DSGVO).

Der AN hat hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten vom AG die Einsichtnahme und die Kontrolle ihrer Datenverarbeitungseinrichtungen während der üblichen Geschäfts- bzw. Betriebsstunden zu dulden. Zusätzlich hat der AN dem AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der unter diesem Punkt festgehaltenen Verpflichtungen und alle Informationen betreffend die Beendigung der Tätigkeit als Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen (Art 28 Abs 3 lit h DSGVO).

- 21.11. Der AN haftet für den Ersatz sämtlicher Schäden, die dem AG aufgrund von Verstößen des AN oder des Sub-Auftragsverarbeiters gegen (i) in diesen Bestimmungen zur Auftragsverarbeitung nach Punkt 21.10 geregelten Verpflichtungen, (ii) den Auftragsverarbeitungsvertrag oder (iii) Datenschutzvorschriften entstehen und hält den AG diesbezüglich unabhängig von einem Verschulden vollumfänglich schad- und klaglos. Andere bzw. weitere Ansprüche des AG bleiben davon unberührt. Ergänzungen bzw. Abänderungen dieser Bestimmungen zur Auftragsverarbeitung nach Punkt 21.9. bis Punkt 21.10 sind schriftlich im Auftragsverarbeitungsvertrag zu vereinbaren.

## **22. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 22.1. Sämtliche über die EB-Cloud hinausgehenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind überdies nur dann gültig, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Von der Schriftform ist insbesondere auch E-Mail und FAX erfasst. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Bestimmung.
- 22.2. Sollte eine Bestimmung dieser EB-Cloud unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser EB-Cloud hiervon unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren schon jetzt, eine allenfalls unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- 22.3. Streitigkeiten aus oder über die EB-Cloud bzw. die darauf basierenden Verträge werden nach Möglichkeit durch gütliche Vereinbarung zwischen AN und AG beigelegt.
- 22.4. Werden der AG oder der AN in anderen Gesellschaften verschmolzen, in andere Gesellschaften umgewandelt oder finden andere Formen der Gesamtrechtsnachfolge statt, gehen alle Rechte und Pflichten aus diesen EB-Cloud an den jeweiligen Rechtsnachfolger über.
- 22.5. Diese EB-Cloud, die Gerichtsstandsvereinbarung und sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit oder aus diesen EB-Cloud unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme der nicht zwingenden Verweisungsnormen sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).
- 22.6. Gerichtsstand für alle im Rahmen der Durchführung dieser EB-Cloudentstehenden Streitigkeiten ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien.